

ADR 2021 - Änderungen

Die Allgemeine Übergangsfrist erlaubt, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, bis 30. Juni 2021 eine generelle Anwendung des ADR 2019. Für bestimmte, vor allem technische Regelungen können zum Teil noch längere Übergangsfristen in Anspruch genommen werden.

1.1.3.6.3 Tabelle höchstzulässiger Mengen

In Beförderungskategorie 0 wird in Klasse 6.2 die UN-Nummer 3549 neu aufgenommen. Die Freistellung laut Kapitel 1.1.3.6 ADR/RID darf nicht in Anspruch genommen werden.

1.1.3.7 b) Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie

Gefährliche Güter (z.B. Lithiumbatterien), die in Geräten, wie Datensammlern und Ladungsortungseinrichtungen, enthalten sind, die an Versandstücken, Umverpackungen, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind, sind nicht mehr vollständig vom ADR befreit, sondern unterliegen den neuen Vorschriften des Unterabschnitts 5.5.4 ADR (Folgeänderung: Ausnahme für Lithiumbatterien, die z. B. in Datensammlern enthalten sind).

1.2 Begriffsbestimmungen

Neue Begriffsbestimmung von "Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks": "Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks: Das Unternehmen, in dessen Namen der Tankcontainer oder ortsbewegliche Tank betrieben wird." Die bisherige Definition hatte zu Unsicherheiten geführt, da das Unternehmen oftmals nicht am Betrieb des Tanks beteiligt war.

1.4.3.3 e) Befüller

„[...] hat beim Befüllen des Tanks den **zulässigen** Füllungsgrad oder die **zulässige** Masse der Füllung je Liter Fassungsraum für das Füllgut einzuhalten.“ Dadurch wird der Befüller auch verpflichtet, den minimalen Füllungsgrad zu beachten.

1.8.5 Meldungen von Ereignissen mit gefährlichen Gütern

Nach Unterabschnitt 1.8.5.1 muss zukünftig auch der Entlader bei schweren Unfällen sicherstellen, dass der zuständigen Behörde ein Bericht vorgelegt wird.

1.10.3.1.2 Tabelle gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial

Änderungen in der Tabelle:

Innerhalb der Unterklasse 1.4 werden die UN-Nummern 0512 und 0513 und bei der Klasse 6.2 die UN-Nummer 3549 (medizinische Abfälle der Kategorie A) aufgenommen.

Zudem wird neu die Unterklasse 1.6 (explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff) eingefügt.

Für die Beförderung der Güter nach 1.10.3 müssen Sicherungspläne erstellt werden.

Teil 2 Klassifizierung

2.1.3.8 Wasserverunreinigende Stoffe

Klarstellung, dass für bestimmte gefährliche Güter

die Zuordnung zu den UN-Nummern 3077 und 3082 nur dann erfolgen darf, wenn keine anderen Eintragungen der Klasse 9 anwendbar sind.

D.h., wenn ein Stoff schon eine eigene UN-Nummer in Klasse 9 hat, so muss diese auch verwendet werden.

Teil 3 Verzeichnis der gefährlichen Güter ...

Unterabschnitt 3.1.2.8.1.4: Bei den UN-Nummern 3077 und 3082 darf zukünftig die technische Benennung aus Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 in Großbuchstaben verwendet werden, vorausgesetzt, diese Benennung enthält nicht die Bezeichnung "N.A.G." und die Sondervorschrift 274 ist nicht zugeordnet. Es ist die Benennung zu verwenden, die den Stoff oder das Gemisch am zutreffendsten beschreibt, z. B.:

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (FARBE)

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (PARFÜMERIE-ERZEUGNISSE).

Teil 3 Verzeichnis der gefährlichen Güter ...

Neue UN-Nummern werden wie folgt aufgenommen:

UN 0511/UN 0512/UN 0513 – SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar
(Klassifizierungscode: 1.1 B, 1.4 B, 1.4. S)

UN 3549 MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRlich FÜR MENSCHEN, fest oder
MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur GEFÄHRlich FÜR TIERE, fest (Klassifizierungscode: I3)

3.3 Sondervorschriften - Änderungen

Sondervorschrift 327 (UN 1950, UN 2037)

Die Anwendung der SV 327 wurde für Gaspatronen (UN 2037) erweitert, um auch eine Entsorgung zu ermöglichen

Sondervorschrift 360 (UN 3091, UN 3481)

Klarstellende Ergänzung: "Lithiumbatterien, die in einer Güterbeförderungseinheit eingebaut sind und die nur dafür ausgelegt sind, Energie außerhalb der Güterbeförderungseinheit bereitzustellen, müssen der Eintragung UN 3536 LITHI-UMBATTERIEN, IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT, Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien zugeordnet werden."

3.3 Sondervorschriften - Änderungen

Sondervorschrift 363 (UN 3528, 3529, 3530)

...Wenn der Motor oder die Maschine im Falle der UN-Nummern 3528 und 3530 mehr als 1000 Liter flüssige Brennstoffe enthält oder wenn der Brennstoffbehälter im Falle der UN-Nummer 3529 einen mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von mehr als 1000 Litern hat,

- ist ein Beförderungspapier 5.4.1 erforderlich.

„BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 363“

- müssen bei Beförderungen, bei denen Tunnel mit Beschränkungen durchfahren werden, an der Beförderungseinheit orangefarbene Tafeln angebracht sein und es gelten die Tunnelbeschränkungen gemäß Abschnitt 8.6.4.

Wenn keine Tunnel durchfahren werden, sind auch keine orangefarbenen Tafeln nach 5.3.2 erforderlich.

3.3 Sondervorschriften - Änderungen

Sondervorschrift 376 (UN 3090, UN 3091, UN 3480, UN 3481)

Bei der Beurteilung, ob eine Zelle oder Batterie beschädigt oder defekt ist, muss neu eine Einschätzung oder Bewertung auf der Grundlage von Sicherheitskriterien des Zellen-, Batterie-

oder Produktherstellers oder eines technischen Sachverständigen mit Kenntnis der Sicherheitsmerkmale der Zelle oder Batterie durchgeführt werden.

3.3 Sondervorschriften - Neu

Sondervorschrift 390 (UN 3091, UN 3481)

Wenn ein Versandstück eine **Kombination aus Lithiumbatterien in Ausrüstungen** und Lithiumbatterien, die **mit Ausrüstungen** verpackt sind, enthält:

a) Kennzeichnung Versandstück mit «UN 3091» bzw. «UN 3481»

Wenn ein Versandstück sowohl Lithium-Ionen-Batterien als auch Lithium-Metall-Batterien enthält, die mit Ausrüstungen verpackt und in Ausrüstungen enthalten sind, muss das Versandstück so gekennzeichnet sein, wie es für beide Batterietypen vorgeschrieben ist. Knopfzellen-Batterien, die in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaut sind, müssen jedoch nicht berücksichtigt werden.

b) Angabe im Beförderungspapier

«UN 3091 LITHIUM-METALL-BATTERIEN, MIT AUSTRÜSTUNGEN VERPACKT» bzw. «UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSTRÜSTUNGEN VERPACKT»

Wenn das Versandstück sowohl Lithium-Metall-Batterien als auch Lithium-Ionen-Batterien enthält, die mit Ausrüstungen verpackt und in Ausrüstungen enthalten sind, muss im Beförderungspapier sowohl «UN 3091 LITHIUM-METALL-BATTERIEN, MIT AUSTRÜSTUNGEN VERPACKT» als auch «UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSTRÜSTUNGEN VERPACKT» angegeben werden."

5.2.1.9.2 Kennzeichen für Lithiumbatterien

Verkleinerungsmöglichkeit, um Verpackungsmaterial zu sparen:

Die Mindestabmessungen für das Kennzeichen für Lithiumbatterien müssen zukünftig nur noch 100 mm in Breite und Höhe betragen.

Wenn es die Versandstückgröße erfordert, dürfen/darf die Abmessungen/Linienbreite zukünftig auf bis zu 100 mm in der Breite und 70 mm in der Höhe reduziert werden.

5.4 Dokumentation

5.4.1.1.1 k) Beförderungspapier: Erforderliche Angaben

Wird ein Tunnel mit Beschränkungen von Fahrzeugen mit Gefahrgut durchfahren, muss der Tunnelbeschränkungscode oder zukünftig auch der Vermerk „(-)“ (3.2 Tabelle A, Spalte 15) angegeben sein.

Hiermit ist eine Angabe im Beförderungspapier auch notwendig, wenn keine Tunnelbeschränkung vorliegt, sondern „(-)“ genannt ist.

Die erforderliche Angabe hängt nicht mehr davon ab, ob im Voraus bekannt ist, dass die Beförderung durch den Tunnel führt.

In der Praxis wird der Tunnelcode, sofern vorhanden, in der Regel angegeben, unabhängig davon, ob ein Tunnel durchfahren wird.

5.5 Sondervorschriften für den Versand

5.5.3 Sondervorschriften für die Beförderung von Trockeneis (UN 1845), und für Versandstücke, die ein Erstickungsrisiko darstellen können (Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig (UN 1977) oder Argon, tiefgekühlt, flüssig (UN 1951))

5.5.3.3.3 Versandstücke, die Trockeneis (UN1845) oder ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten müssen in gut belüfteten Fahrzeugen oder Containern befördert werden. Eine Kennzeichnung des Fahrzeugs ist dann nicht erforderlich.

Nicht gut belüftet Fahrzeuge müssen an jedem Zugang für Personen gekennzeichnet sein.

5.5.3.4.1 Versandstücke, die Trockeneis UN 1845 als Sendung enthalten, müssen mit der Angabe „KOHLENDIOXID, FEST“ oder „TROCKENEIS“ gekennzeichnet sein.

5.5.3.2.4 Personen, die mit der Handhabung oder Beförderung von Fahrzeugen und Containern, mit denen Trockeneis (UN 1845) befördert wird oder zu Kühl- oder Konditionierungszwecke verwendet Stoffe enthalten, betraut sind, müssen entsprechend ihren Pflichten unterwiesen sein

5.5.4 Gefährliche Güter in Geräten, die während der Beförderung verwendet werden ...

Gefährliche Güter (z.B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen-Kartuschen), die in Geräten, wie Datensammlern und Ladungsortungseinrichtungen, enthalten sind, die an Versandstücken, Umverpackungen, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind, sind vom ADR befreit wenn,

- das Gerät während der Beförderung verwendet oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt ist;
- die enthaltenen gefährlichen Güter den im RID/ADR/ADN festgelegten Bau- und Prüfvorschriften entsprechen und
- das Gerät den Stößen und Beanspruchungen standhalten kann, die normalerweise während der Beförderung auftreten.